



An die

- Unteren und Oberen Bauaufsichtsbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

zur Kenntnis an:

- die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen
- den Städtetag Nordrhein-Westfalen
- den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- den Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

16. Dezember 2022

Bauordnungsrecht – Ausbau von Erneuerbaren Energien

1. Solaranlagen: Abstände zu Brandwänden
2. Wärmepumpen: Abstandsflächen
3. Kleinwindanlagen: Verfahrensfreiheit

Um den Ausbau von Erneuerbaren Energien im Land Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen, ergeht folgender Erlass.

1

Solaranlagen: Abstände zu Brandwänden

a) § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a) BauO NRW 2018

¹Mit der Novelle der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Inkrafttreten zum 1. Januar 2019) wurde in § 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a) BauO NRW 2018¹ bestimmt, dass ein Abstand von Photovoltaikanlagen zu Brandwänden von

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=39224&aufgehoben=N&anw_nr=2



mindestens 0,50 m für Photovoltaikanlagen gestattet wird, deren Außenseiten (Deckglas, Rückseitenglas und umlaufender Rahmen) und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (zum Vergleich: Die Musterbauordnung bestimmt einen Abstand von mindestens 1,25 m.).

²§ 32 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a) BauO NRW 2018 verlangt dabei nicht, dass die Photovoltaikanlagen insgesamt, das heißt einschließlich der Leitungen wie Kabel und Stecker aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen, sondern nur deren Außenseiten (Deckglas, Rückseitenglas und umlaufender Rahmen) und Unterkonstruktion.

³Baustoffe sind nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW²) Ausgabe Juli 2021 bzw. in der geltenden Fassung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in Anhang 4 in Abschnitt 1 nichtbrennbar, wenn sie wahlweise nach DIN 4102-1:1998-05 mindestens als Baustoffklasse „A 2“ oder nach DIN EN 13501-1:2010-01 mindestens als Klasse „A2 – s1,d0“ klassifiziert sind. ⁴Metalle sind nach Abschnitt 4.2.1 der DIN 4102-4:2016-05 grundsätzlich als nichtbrennbare Baustoffe klassifiziert:

- ⁵Der umlaufende Aluminiumrahmen von Glas-Glas-Modulen und die Unterkonstruktion von Photovoltaikanlagen aus Aluminium und Edelstahl erfüllen daher regelmäßig die Anforderung „nichtbrennbar“.
- ⁶Nicht alle Gläser zählen dagegen zu den in DIN 4102-4 genannten nichtbrennbaren Baustoffen, da VSG-Scheiben mit einer innen liegenden Klebefolie formal nicht die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe erfüllen. ⁷Die meisten Gläser sind allerdings nichtbrennbar. ⁸Im Zweifelsfall kann sich die Bauherrschaft in Bezug auf den Nachweis des Brandverhaltens des Deckglases und des Rückseitenglases an den Hersteller der Glas-Glas-Module wenden.

Wichtig:

⁹In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen, die nach anderen technischen Regeln wie DIN EN 13501-5, IEC 61730 und UL 790 klassifiziert sind, die Anforderung „nichtbrennbar“ nicht erfüllen, da zum Beispiel Glas-Glas-Module, die nach IEC 61730 die höchste Brandklasse „A“ erreichen, nach DIN EN 13501-1 nur die vergleichsweise niedrige Klasse „E“ erreichen.

2

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2323&bes_id=46047&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=VV%20TB#det0



b) Genehmigung einer Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018

¹⁰In der Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis '90/Die Grünen für die Legislaturperiode 2022 – 2027 ist vereinbart, dass die Landesbauordnung regelmäßig überarbeitet wird, um auf neue Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus möglichst unmittelbar reagieren zu können. ¹¹Dementsprechend soll der (nachträgliche) Einbau von Wärmeversorgungssystemen über Wärmepumpen erleichtert werden bzw. die Abstandsregelung für nichtbrennbare Photovoltaikanlagen im Abgleich mit der Schutzfunktion der Landesbauordnung als Gefahrenabwehrrecht auf den Prüfstand gestellt und wenn möglich abgeschafft werden. ¹²Mit einem Inkrafttreten eines so geänderten Rechts ist zum 1. Januar 2024 zu rechnen.

¹³Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen kann die Untere Bauaufsichtsbehörde über § 69 BauO NRW 2018 auf Antrag der Bauherrschaft eine Abweichung von dem in § 32 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW 2018 enthaltenen Abstand (einschließlich des Kriteriums der „nichtbrennbaren Baustoffe“) für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 genehmigen, um Bauherrschaften beispielsweise auf Dächern von Reihenhäusern oder Doppelhaushälften das Aufbringen von Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen umfassend zu ermöglichen. ¹⁴Der Abweichungstatbestand ergibt sich aus § 69 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018. ¹⁵Auf die Anhörung der Brandschutzdienststelle bei Erteilung der Abweichung von § 32 Absatz 5 BauO NRW 2018 kann in diesen Fällen verzichtet werden.

¹⁶Die Ausführungen ergehen im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

2 Wärmepumpen: Abstandsflächen

¹Mit Entscheidung vom 13. März 2020 und vom 24. Juni 2021 haben die Verwaltungsgerichte Köln bzw. Düsseldorf entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018 nur selbständige bauliche Anlagen erfasst. ²Nach diesen Entscheidungen fehlt Wärmepumpen die erforderliche Selbständigkeit mit der Folge, dass sie rechtlich der Außenwand des Wohngebäudes zuzurechnen sind und dementsprechend Abstandsflächen auslösen.³

³Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt sodann nach § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018 mindestens 3 Meter.

³ VG Köln, U. v. 13.03.2020, 8 K 16093/17; VG Düsseldorf, U. v. 24.06.2021, 9 K 8521/19



⁴Wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss (zum Beispiel bei Reihenhäusern), ist eine Abstandsfläche für eine an der Grundstücksgrenze errichtete Wärmepumpe nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BauO NRW 2018 innerhalb der planungsrechtlich zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche nicht erforderlich. ⁵Allerdings hat eine Wärmepumpe unabhängig von den landesrechtlichen Anforderungen des § 6 BauO NRW 2018 die bundesrechtlichen Anforderungen an den Immissions- bzw. Lärmschutz einzuhalten. ⁶Aus diesem Grund kann daher dennoch ein Abstand erforderlich sein.

⁷Des Weiteren wird auf das Folgende hingewiesen: ⁸Bauaufsichtsbehörden haben eine Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO NRW 2018 zuzulassen, wenn dies zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie (vergleiche § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018) dient und im Übrigen die Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften und damit auch der Zweck der jeweiligen Anforderung (§ 69 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018) gewahrt sind.

⁹Eine Abweichung kann des Weiteren aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich - unter Wahrung der Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften - sein (zum Beispiel bei Vorhaben zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, vgl. § 69 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 BauO NRW 2018).

¹⁰Eine atypische Grundstückssituation ist jeweils nicht erforderlich (vergleiche § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018).

¹¹Die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 69 in Verbindung mit § 6 Absatz 14 BauO NRW 2018 von den Abstandsflächen dürften bei Außengeräten von Wärmepumpen für Ein- bzw. Zwei-Familienhäuser regelmäßig vorliegen, da die üblichen Abmessungen solcher Geräte keine gebäudegleichen Wirkungen aufweisen, die durch die Abstandsflächenvorschriften zu schützen wären.

¹²Auch wenn eine Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung von § 6 BauO NRW 2018 zulässt, hat die Wärmepumpe die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Lärmschutz zu erfüllen (siehe oben).

¹³Die Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung von § 6 BauO NRW 2018 liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörden. ¹⁴Wenn eine Bauaufsichtsbehörde in der Abwägung zwischen der Einsparung von Energie einerseits und den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen andererseits zu dem Ergebnis kommt, dass die nachbarlichen Belange geringer wiegen und die Begründung dieser



Ermessensentscheidung keine ermessensfehlerhaften Gesichtspunkte erkennen lässt, wäre diese Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden.

3

Kleinwindanlagen: Verfahrensfreiheit

¹§ 62 BauO NRW 2018 regelt die verfahrensfreien Bauvorhaben: ²§ 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) BauO NRW 2018 ist eine spezialgesetzliche Regelung, die die Anwendung von § 62 Absatz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018 als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung auf Windenergieanlagen ausschließt.

³Als verfahrensfreie Bauvorhaben gelten nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) BauO NRW 2018 Kleinwindanlagen bis 10 Metern Anlagengesamthöhe, das heißt, es sind auch sogenannte Kleinst- oder Micro-Windenergieanlagen, deren Größe deutlich unter 10 Metern liegen, von der Verfahrensfreiheit erfasst.

⁴Die Verfahrensfreiheit gilt nicht in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten, da insbesondere in diesen Gebieten aufgrund des möglichen nachbarschaftlichen Konfliktpotentials die Zulässigkeit von Windenergieanlagen präventiv geprüft werden soll.

- ⁵In diesen Baugebieten kann eine Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW 2018 beantragt werden.

in Vertretung

gez. Daniel Sieveke
Staatssekretär